

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 33 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) die folgende, von der Gemeindevertretung am 11. April 2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in Burg (Spreewald) und im Ortsteil Müschen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Gebührentarifen, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- der Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte,
- derjenige, in dessen Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen genutzt werden.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden für die gesamte Ruhezeit mit der Verleihung des Nutzungsrechts fällig. Für die Berechnung der Gebühren wird das volle Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte und auf dem Friedhof im Ortsteil Müschen an einer Reihengrabstätte zu verlängern. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebührentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.

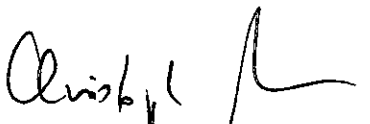
(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 21. Mai 2003 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 19.04.2018


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor



Anlage 1:
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald),

Burg (Spreewald)

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

| Leistung | Gebühr in Euro |
|--|-----------------------|
| (1) Reihengräber für | |
| a) Verstorbene unter 5 Jahren | 300,00 |
| b) Verstorbene über 5 Jahre | 300,00 |
| (2) Wahlgräber | |
| a) Einzelwahlgrab | 470,00 |
| b) Doppelwahlgrab | 930,00 |
| c) Dreierwahlgrab | 1.300,00 |
| (3) Urnengräber | |
| a) anonyme Urnenstelle | 500,00 |
| b) Urnenreihengrab je Urne | 50,00 |
| c) gepflegtes Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage | 1.300,00 |

II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle
(keine wiederholte Beisetzung):

| | |
|----------------------------|-------|
| a) Einzelwahlgrab pro Jahr | 12,00 |
| b) Doppelwahlgrab pro Jahr | 37,20 |
| c) Dreierwahlgrab pro Jahr | 52,00 |

III. Bestattungsgebühren

| | |
|--|--|
| (1) Benutzung der Trauerhalle | 60,00 |
| (2) Grabbereitung Urne durch den Friedhofswart | gemäß jeweils gültigem Verrechnungssatz |

IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

V. Sonstige Gebühren

| Leistung | Gebühr in Euro |
|--|-----------------------|
| (1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr | |
| a) Urnengrab | 0,30 |
| b) Erdreihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren | 1,40 |
| c) Erdreihengrab für Verstorbene über 5 Jahren | 1,40 |
| d) Einzelwahlgrab | 2,10 |
| e) Doppelwahlgrab | 4,20 |
| f) Dreierwahlgrab | 5,60 |
| (2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung | |
| Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes | 0,00 |
| Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs | 25,00 |
| (3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung | |

Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter.
Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Anlage 2:
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald),
Ortsteil Müschen

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

| Leistung | Gebühr in Euro |
|-----------------------------|-----------------------|
| (1) Erdreihengrab | 200,00 |
| (2) Kindergrab | 200,00 |
| (3) Wahlgräber | |
| a) Einzelwahlgrab | 300,00 |
| b) Doppelwahlgrab | 500,00 |
| c) Dreierwahlgrab | 600,00 |
| (4) Urnenreihengrab je Urne | 150,00 |

II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung):

| | |
|----------------------------|-------|
| a) Einzelwahlgrab pro Jahr | 12,00 |
| b) Doppelwahlgrab pro Jahr | 20,00 |
| c) Dreierwahlgrab | 24,00 |

III. Bestattungsgebühren

| | |
|---------------------------|-------|
| Benutzung der Trauerhalle | 60,00 |
|---------------------------|-------|

IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

V. Sonstige Gebühren

| Leistung | Gebühr in Euro |
|-------------------------------------|-----------------------|
| (1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr | |
| a) Urnenreihengrab | 2,50 |
| b) Erdreihengrab | 3,50 |
| c) Kindergrab | 3,50 |
| d) Einzelwahlgrab | 5,00 |
| e) Doppelwahlgrab | 9,00 |
| f) Dreierwahlgrab | 15,00 |

(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung

| | |
|--|------|
| Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes | 0,00 |
|--|------|

| | |
|---|-------|
| Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs | 14,00 |
|---|-------|

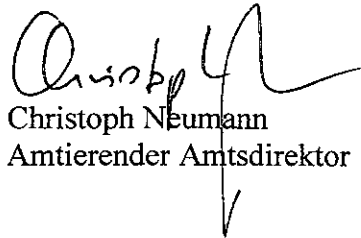
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter.
Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 27, Ausgabe 5 vom 2. Mai 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald),19.04.2018


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

